



Brüssel, den 10. Dezember 2025
(OR. en)

16710/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0390 (APP)**

COMPET 1333
RECH 554
FIN 1547
ENER 671

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. Dezember 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 759 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung der zur Durchführung des Protokolls Nr. 37 zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl notwendigen Maßnahmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 759 final.

Anl.: COM(2025) 759 final

16710/25

COMPET.2.

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.12.2025
COM(2025) 759 final

2025/0390 (APP)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung der zur Durchführung des Protokolls Nr. 37 zum Vertrag über die
Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den
Forschungsfonds für Kohle und Stahl notwendigen Maßnahmen**

{SWD(2025) 407 final} - {SWD(2025) 408 final}

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Zweck dieses Vorschlags ist die Änderung der bestehenden Rechtsvorschriften für den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (Research Fund for Coal and Steel, im Folgenden „RFCS“). Mit diesem Beschluss des Rates sollen die Bestimmungen der Entscheidung 2003/76/EG¹ des Rates, geändert durch den Beschluss (EU) 2018/599 des Rates² und den Beschluss (EU) 2021/1208 des Rates³, ersetzt und aufgehoben werden. Darin werden die Maßnahmen festgelegt, die zur Durchführung des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 37⁴ erforderlich sind. In dem Vorschlag werden die Feststellungen der Ex-Ante-Bewertung, die diesem Vorschlag beigefügt ist, sowie die Empfehlungen der Beratungsgremien Kohle und Stahl und der im Ausschuss für Kohle und Stahl vertretenen Mitgliedstaaten berücksichtigt.

Der Vorschlag zielt darauf ab, Investitionen im Rahmen des Forschungsfonds für Kohle und Stahl zu vereinfachen und zu beschleunigen, unter anderem durch die Steigerung seiner Attraktivität und die weitere Nutzung des Teils der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Abwicklung und, nach Abschluss der Abwicklung, der Vermögenswerte des Forschungsfonds für Kohle und Stahl (im Folgenden „Vermögenswerte“) zur Finanzierung von zwei zweijährlichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Forschungs- und Innovationsprojekte von 2027 bis 2030, um die Wirkung zu erhöhen.

Um dies zu erreichen, ist eine Reform des Forschungsfonds für Kohle und Stahl erforderlich, da die Bestimmungen des Änderungsbeschlusses 2021/1208 des Rates, die die Nutzung eines Teils der Vermögenswerte für spezielle Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ermöglichen, zum Ende des Jahres 2027 auslaufen.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Der Vorschlag ist Teil eines Legislativpakets zur Überarbeitung des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und seines Forschungsprogramms. Er wird in zwei neue Vorschläge für Beschlüsse des Rates unterteilt: einen zur Festlegung der zur Durchführung des Protokolls Nr. 37 erforderlichen Maßnahmen und einen zur Festlegung der mehrjährigen finanziellen und technischen Leitlinien für die Verwaltung der Vermögenswerte.

¹ Entscheidung des Rates 2003/76/EG vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 22, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2003/76\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2003/76(1)/oj)).

² Beschluss 2018/599/EU des Rates vom 16. April 2018 zur Änderung der Entscheidung 2003/76/EG zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 101 vom 20.4.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2018/599/oi>).

³ Beschluss 2021/1208/EU des Rates vom 19. Juli 2021 zur Änderung der Entscheidung 2003/76/EG zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 261 vom 22.7.2021, S. 54, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/1208/oi>).

⁴ Protokoll (Nr. 37) über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. C 115 vom 9.5.2008, S. 327).

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der von der Kommission im Januar 2025 vorgelegte Kompass für eine wettbewerbsfähige EU⁵ enthält einen neuen Fahrplan mit Maßnahmen für die nächsten Jahre, um die Dynamik und das Wirtschaftswachstum Europas zu fördern, wobei die industrielle Wettbewerbsfähigkeit und die Dekarbonisierung zu den im Draghi-Bericht genannten Handlungsfeldern zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit gehören. Neben der Notwendigkeit, die Innovationslücke zu schließen, übermäßige Abhängigkeiten zu verringern und die Sicherheit zu erhöhen, gilt die Dekarbonisierung als starker Wachstumsmotor, der in die Industrie-, Wettbewerbs-, Wirtschafts- und Handelspolitik integriert werden muss.

Am 26. Februar 2025 legte die Kommission mit ihrem Deal für eine saubere Industrie⁶ einen gemeinsamen Fahrplan für Dekarbonisierung und Wettbewerbsfähigkeit vor. Ziel ist es, Europa bis 2050 zu einer dekarbonisierten Wirtschaft zu machen und einen Rahmen zu schaffen, der die europäische Industrie mit einem stichhaltigeren Geschäftsszenario für klimaneutrale Investitionen in energieintensive Industrien, Kreislaufwirtschaft und saubere Technologien unterstützt. Der Deal für eine saubere Industrie enthält konkrete Maßnahmen zu diesem Zweck und nennt Stahl als Industrieerzeugnisse, bei denen die Nachfrage durch private Beschaffung erheblich beeinflusst werden kann. Ferner wird auf die Umsetzung der Netto-Null-Industrie-Verordnung von 2024⁷ verwiesen, die darauf abzielt, die Fertigungskapazitäten für Netto-Null-Technologien in Europa zu stärken, und auf den europäischen Grünen Deal⁸, mit dem die Unterstützung bahnbrechender Technologien für sauberen Stahl zugesagt wurde, die zu einer CO₂-freien Stahlerzeugung bis 2030 führen sollen. Dazu gehörte auch ein Aktionsplan für erschwingliche Energie⁹ zur Stärkung der Energieunion, in dem Maßnahmen zur Sicherung erschwinglicher, effizienter und sauberer Energie für alle Europäer vorgeschlagen wurden.

Darüber hinaus zielt der von der Europäischen Kommission am 19. März 2025 veröffentlichte Europäische Aktionsplan für Stahl und Metalle¹⁰ darauf ab, eine nachhaltige und wettbewerbsfähige Stahlproduktion für die Europäische Union zu unterstützen. Im Rahmen seines Schwerpunkts auf der Verringerung des Risikos von Dekarbonisierungsprojekten durch Leitmärkte und öffentliche Unterstützung wird in dem Plan die Rolle des Forschungsfonds für Kohle und Stahl hervorgehoben, wenn es darum geht, in der Innovationsphase umfangreiche Finanzmittel für den Stahlsektor bereitzustellen, um den Übergang zu sauberem Stahl zu unterstützen. Zudem kündigte die Kommission bereits eine Gesamtreform des Forschungsfonds für Kohle und Stahl an, die darauf abzielt, Investitionen in die Stahlforschung, auch im Hinblick auf Verteidigungsanwendungen, zu vereinfachen und zu beschleunigen.

⁵ COM(2025) 30 final.

⁶ COM(2025) 85.

⁷ Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. L, 2024/1735, 28.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1735/oj>).

⁸ COM(2019) 640 final.

⁹ COM(2025) 79 final.

¹⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Ein europäischer Aktionsplan für Stahl und Metalle“ (COM(2025) 125 final).

Schließlich zielt die im Jahr 2024 angenommene Methanverordnung¹¹ darauf ab, die Methanemissionen im Energiesektor zu verringern, und führt Anforderungen an die Meldung und Minderung von Methanemissionen aus Kohlebergwerken ein.

Im Kompass für Wettbewerbsfähigkeit wurde hervorgehoben, dass Maßnahmen zur Dekarbonisierung durch Maßnahmen in Bezug auf horizontale Erfolgsfaktoren ergänzt werden müssen, z. B. durch die Vereinfachung der rechtlichen Rahmenbedingungen, Verringerung des Verwaltungsaufwands und Begünstigung von Geschwindigkeit und Flexibilität. Dies steht auch im Zusammenhang mit der umfassenderen Diskussion über die Vereinfachung der komplexen Landschaft der Finanzierungsprogramme der Union, um die Unionsfinanzierung wirksamer und wirkungsvoller zu gestalten. Vor dem Hintergrund des Vorschlags der Kommission vom 16. Juli 2025 für einen ehrgeizigen und dynamischen mehrjährigen Finanzrahmen wird der Schwerpunkt auf mehr Flexibilität, einfachere, straffere und harmonisierte Finanzierungsprogramme und die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit gelegt.

Die vorstehend dargelegten jüngsten politischen Entwicklungen stehen im Einklang mit den Zielen des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl, den Kohle- und Stahlsektor bei seinem Übergang zu unterstützen. Es muss sichergestellt werden, dass das Forschungsprogramm des Forschungsfonds für Kohle und Stahl entsprechend angepasst wird und dass es die erforderlichen Investitionen ermöglicht, um die Dekarbonisierung in beiden Sektoren zu beschleunigen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage ist Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls Nr. 37 zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Die vorgeschlagenen Änderungen am Forschungsfonds für Kohle und Stahl können nur auf EU-Ebene vorgenommen werden, indem die Rechtsgrundlage überarbeitet wird.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag ist erforderlich, um die zur Durchführung des Protokolls Nr. 37 erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

- **Wahl des Instruments**

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls Nr. 37 wird dieser Beschluss des Rates gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und mit Zustimmung des Europäischen Parlaments erlassen.

¹¹ Verordnung (EU) 2024/1787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/942 (ABl. L, 2024/1787, 15.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1787/oj>).

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Der Vorschlag stützt sich auf die Ergebnisse der Ex-ante-Bewertung, bei der das Forschungsprogramm des Forschungsfonds für Kohle und Stahl für den Zeitraum 2021-2024 überwacht wird, sowie auf Berichte der technischen Fachgruppen für die Jahre 2022 und 2023.

- Konsultation der Interessenträger**

Die Interessenträger des Forschungsfonds für Kohle und Stahl waren an mehreren Ad-hoc-Sitzungen, spezifischen Sitzungen der Beratungsgremien (des Beratungsgremiums Kohle und des Beratungsgremiums Stahl), z. B. an den gemeinsamen Sitzungen vom 19. September 2025 und 12. Mai 2025, und am Ausschuss für Kohle und Stahl (COSCO), zuletzt am 23. September 2025, beteiligt. Am 19. Juni 2025 wurde auch eine spezielle öffentliche Konsultation durchgeführt.

- Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Durch die Überwachung des Programmplanungszeitraums 2021-2024 des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl im Rahmen der Ex-ante-Bewertung, die in Zusammenarbeit mit der Exekutivagentur für die Forschung durchgeführt wurde, sowie durch Konsultationen der Interessenträger wurde das erforderliche Fachwissen bereitgestellt.

- Folgenabschätzung**

Eine Folgenabschätzung ist für die vorgeschlagene Überarbeitung nicht erforderlich.

Dieser Beschluss des Rates betrifft eine Änderung einer bereits bestehenden Rechtsvorschrift auf der Grundlage des Protokolls Nr. 37 und hat nur geringe Auswirkungen. In solchen Fällen wird im Instrumentarium¹² für eine bessere Rechtsetzung klargestellt, dass keine Folgenabschätzung erforderlich ist. Darüber hinaus wurde im Europäischen Aktionsplan für Stahl und Metalle vom 19. März 2025 ein Vorschlag für eine Reform des Forschungsfonds für Kohle und Stahl für dasselbe Jahr angekündigt und auf der Grundlage der für den Aktionsplan durchgeführten Analyse bereits die wichtigste politische Ausrichtung der Reform festgelegt: „Vereinfachung und weitere Beschleunigung von Investitionen in die Stahlforschung, einschließlich der Forschung zu Verteidigungsanwendungen.“ Die vorgeschlagene Überarbeitung stützt sich jedoch nach wie vor auf die Analyse einer Ex-ante-Bewertung gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.

- Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Der Vorschlag stützt sich auf die Ergebnisse der Ex-ante-Analyse, die dem Vorschlag beigefügt ist. Dazu gehören Überlegungen darüber, wie die Unterstützung durch das Forschungsprogramm des Forschungsfonds für Kohle und Stahl vereinfacht und beschleunigt werden kann, einschließlich Möglichkeiten zur Erhöhung der Flexibilität und Berechenbarkeit für potenzielle Antragsteller.

- Grundrechte**

Der Vorschlag steht mit dem Schutz der Grundrechte im Einklang.

¹² Siehe Instrument Nr. 7 des [Instrumentariums für eine Bessere Rechtsetzung](#) der EU-Kommission.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Mit dem Vorschlag werden keine neuen Verbindlichkeiten zulasten des Gesamthaushaltsplans im Rahmen des derzeitigen MFR geschaffen.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Ende 2027 erfolgt eine Überwachung und Bewertung der Durchführung des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit diesem Beschluss des Rates werden die zur Durchführung des Protokolls Nr. 37 erforderlichen Maßnahmen festgelegt.

Mit diesem Beschluss des Rates werden die Maßnahmen festgelegt, die erforderlich sind, um die verbleibenden nicht zugewiesenen Vermögenswerte der EGKS in Abwicklung, die sich Ende 2026¹³ derzeit auf schätzungsweise 647 Mio. EUR belaufen, zuzüglich aller verbleibenden nicht gebundenen Mittel aus früheren Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl im Rahmen von vier jährlichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Forschungs- und Innovationsprojekte, die in den zweijährlichen Arbeitsprogrammen für 2027-2028 und 2029-2030 vorgesehen sind, zu nutzen. Mit diesem Beschluss wird die Finanzausstattung des Forschungsprogramms auf 200 Mio. EUR pro Jahr erhöht, um FuI-Investitionen in den betreffenden Sektoren zu beschleunigen und das Spektrum der beteiligten Akteure zu erweitern. Die aufgestockten Mittel ermöglichen auch eine Angleichung der Finanzierungssätze an die EU-Forschungsförderungsprogramme, und zwar durch den parallelen Beschluss des Rates zur Festlegung mehrjähriger finanzieller und technischer Leitlinien, der eine stärkere Beteiligung öffentlicher und akademischer Einrichtungen ermöglicht. Dadurch werden Investitionen und Ergebnisse der industriellen Forschung besser unterstützt.

Die Aufteilung der Mittel zwischen Kohle- und Stahlforschung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Entscheidung 2003/76/EG des Rates wird von der Kommission weiterhin bei der Durchführung des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl vorgenommen. Sie kann jedoch im letzten Jahr der Durchführung des Arbeitsprogramms geändert werden, wenn dies erforderlich ist, um die volle Nutzung der Vermögenswerte zu ermöglichen.

¹³

Schätzung auf der Grundlage eines Marktwerts zum 31. August 2025.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung der zur Durchführung des Protokolls Nr. 37 zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl notwendigen Maßnahmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das Protokoll Nr. 37 über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl, das dem Vertrag über die Europäische Union sowie dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügt ist, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Geltungsdauer des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ist gemäß Artikel 97 des Vertrags am 23. Juli 2002 abgelaufen. Das gesamte Vermögen und alle Verbindlichkeiten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) sind am 24. Juli 2002 auf die Europäische Union übergegangen.
- (2) Gemäß dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 37 über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (im Folgenden „Protokoll“) gilt der Nettowert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, wie sie in der Bilanz der EGKS ausgewiesen sind, als Vermögenswerte, die für die Forschung in den mit der Kohle- und Stahlindustrie verbundenen Sektoren bestimmt sind (im Folgenden „Vermögenswerte“), als „EGKS in Abwicklung“ und, nach Abschluss der Abwicklung, als „Vermögenswerte des Forschungsfonds für Kohle und Stahl“.
- (3) Das Protokoll sieht ferner vor, dass die Erträge aus diesen Vermögenswerten, die als „Forschungsfonds für Kohle und Stahl“ bezeichnet werden, im Einklang mit dem Protokoll und den auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsakten ausschließlich für die außerhalb des Forschungsrahmenprogramms durchgeföhrten Forschungsarbeiten in Sektoren, die die Kohle- und Stahlindustrie betreffen, verwendet werden.
- (4) Am 1. Februar 2003 erließ der Rat die Entscheidung 2003/76/EG² mit Durchführungsbestimmungen zu dem Protokoll.

¹ ABI. C vom , S. .

- (5) Bereits seit einigen Jahren nimmt der Wert der erzielten Einnahmen, die für die Finanzierung von Forschungsprojekten im Kohle- und Stahlsektor vorgesehen sind, aufgrund der niedrigen Zinssätze rasch ab, und die Vermögenswerte generieren nicht genügend Einnahmen, um die derzeitige jährliche Mittelzuweisung des Forschungsfonds für Kohle und Stahl in Höhe von 111 Mio. EUR für Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen gemäß der Entscheidung 2003/76/EG zu finanzieren. Folglich wurden die Aufforderungen in den Jahren 2024 und 2025 vollständig durch den Verkauf von Vermögenswerten finanziert, da es in den Jahren 2022 und 2023 zu Verlusten kam. Für 2026 und möglicherweise die Folgejahre deckt der erzielte Gewinn einen Teil der jährlichen Mittelzuweisung ab, dürfte jedoch nicht ausreichen, um ein sinnvolles Arbeitsprogramm zu ermöglichen.
- (6) Im Rahmen ihrer Bemühungen, die Wettbewerbsfähigkeit des Stahlsektors der Union zu stärken und die Zukunft der Industrie zu sichern, hat sich die Kommission in dem am 19. März 2025³ veröffentlichten Aktionsplan für Stahl und Metalle verpflichtet, Investitionen in die Stahlforschung zu vereinfachen und weiter zu beschleunigen.
- (7) Die Energiewende weg von fossilen Energiequellen, insbesondere Kohle, stellt derzeit eine Herausforderung dar, auch im Hinblick auf die Notwendigkeit, einen gerechten Übergang zu gewährleisten, insbesondere für Industrien und Arbeitnehmer in kohleabhängigen Regionen. Zu den weiteren Herausforderungen gehören die Verringerung der Methanemissionen aus Kohlebergwerken und der Beitrag zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1787 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴.
- (8) Ab August 2027 wird die EGKS in Abwicklung voraussichtlich keine Verbindlichkeiten oder Forderungen mehr haben, d. h. die Abwicklung wird abgeschlossen sein.
- (9) Die Veräußerung eines Teils der EGKS in Abwicklung und, nach Abschluss der Abwicklung, der Vermögenswerte des Forschungsfonds für Kohle und Stahl zur Finanzierung von Forschungsprojekten im Kohle- und Stahlsektor ist möglich, da keine Verbindlichkeiten des Fonds bestehen.
- (10) Angesichts der kombinierten finanziellen Änderungen und politischen Erwägungen sollte der Umfang des Forschungsprogramms so festgelegt werden, dass die Mittel des Fonds im Einklang mit den Zielen des Protokolls und den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung verwendet und ordnungsgemäß eingesetzt werden können. Die Notwendigkeit, eine kritische Masse für den Umfang des Forschungsprogramms zu gewährleisten, kann nicht dadurch erreicht werden, dass nur Einnahmen oder ein begrenzter Teil der verbleibenden Vermögenswerte des Fonds verwendet werden. Die für das Forschungsprogramm erforderlichen Beträge erfordern die Nutzung aller Vermögenswerte des Forschungsfonds für Kohle und Stahl. Daher

² Entscheidung des Rates 2003/76/EG vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 22, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2003/76\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2003/76(1)/oj)).

³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Ein europäischer Aktionsplan für Stahl und Metalle“ (COM(2025) 125 final).

⁴ Verordnung (EU) 2024/1787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/942 (ABl. L 2024/1787, 15.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1787/oi>).

sollte es möglich sein, die verbleibenden Mittel des Forschungsfonds für Kohle und Stahl zu nutzen, um sinnvolle Kooperationsforschungsprojekte zu unterstützen, die die kritische Masse aufweisen, um einen Mehrwert für die Union zu schaffen, insbesondere in den Sektoren Kohle und Stahl außerhalb des Forschungsrahmenprogramms der Union.

- (11) Die Mitteilung über den Deal für eine saubere Industrie⁵ und der Europäische Aktionsplan für Stahl und Metalle unterstützen das Geschäftsszenario für umfangreiche Investitionen in der Union in den kommenden Jahren, auch für die Stahlindustrie. Entsprechend diesem politischen Anreiz sollte der Forschungsfonds für Kohle und Stahl zu einem raschen Übergang beitragen, indem er den Teil der erforderlichen umfangreichen Forschungsanstrengungen finanziert.
- (12) Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen in den Jahren 2027, 2028 und 2029 in Höhe von 200 Mio. EUR jährlich und im Jahr 2030 in Höhe eines Betrags, der den verfügbaren verbleibenden nicht zugewiesenen Vermögenswerten entspricht, dürften private Investitionen mobilisieren, um die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und den industriellen Wandel des Kohle- und Stahlsektors hin zu einem grünen Wandel und einer Dekarbonisierung zu beschleunigen. Daher sollten angemessene jährliche Zuweisungen festgelegt werden, um solche Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu ermöglichen.
- (13) Um die Nettoerträge aus den Investitionen vollständig zuzuweisen und die Erhöhung der Mittelzuweisung für 2027 von 111 Mio. EUR auf 200 Mio. EUR zu erleichtern, ist es angezeigt, die Verzögerung bei der Zuweisung zu verkürzen, indem die Zuweisung im Jahr n+1 für abgeschlossene Bilanzen für die Jahre 2026, 2027, 2028 und 2029 in der Vermögensübersicht für das Jahr n ausgewiesen wird, während die bereits mit der Entscheidung 2003/76/EG festgelegten jährlichen Mittelzuweisungen beibehalten werden.
- (14) Die derzeitige Aufteilung der Mittelzuweisungen zwischen der Kohle- und der Stahlforschung in Höhe von 27,2 % bzw. 72,8 % wird von beiden Sektoren unterstützt und ist angesichts ihres jeweiligen Bedarfs und ihrer Absorptionskapazitäten nach wie vor angemessen.
- (15) Um sich im Falle einer unzureichenden Absorption des anderen Sektors an den möglichen Forschungsfinanzierungsbedarf des Kohle- oder Stahlsektors anpassen zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung dieses Beschlusses zu erlassen, um erforderlichenfalls den Prozentsatz der für kohle- und stahlbezogene Forschung im Jahr 2030 zugewiesenen Mittel zu ändern, damit die Vermögenswerte in vollem Umfang genutzt werden können. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden⁶. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen müssen

⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung“ (COM(2025) 85 final).

⁶ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission haben, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

- (16) Die Entscheidung 2003/76/EG sollte daher ersetzt werden. Bis zum Abschluss der Abwicklung der EGKS ist es jedoch angebracht, die Anwendung von Artikel 1 dieser Entscheidung bis zum Abschluss der Finanzoperationen der EGKS in Abwicklung aufrechtzuerhalten.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird betraut, gestützt auf das Protokoll Nr. 37 zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl die notwendigen Maßnahmen zu seiner Durchführung festzulegen.

Die Kommission wird betraut, die Finanzoperationen der EGKS in Abwicklung und, nach Abschluss der Abwicklung, des Vermögens des Forschungsfonds für Kohle und Stahl zu verwalten.

Artikel 2

(1) Die Kommission verwaltet die Vermögenswerte so, dass für die Jahre 2027, 2028 und 2029 eine jährliche Mittelzuweisung von 200 Mio. EUR zur Finanzierung der Forschung in den mit der Kohle- und Stahlindustrie verbundenen Sektoren beibehalten wird. Verbleibende nicht zugewiesene Vermögenswerte sind Teil einer Zuweisung für das Jahr 2030 in Höhe des Marktwerts dieser Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Übertragung auf den Forschungsfonds für Kohle und Stahl unter Berücksichtigung der Marktbedingungen. Diese Mittel werden zur Finanzierung der Forschung in den mit der Kohle- und Stahlindustrie zusammenhängenden Sektoren in diesem und den folgenden Jahren verwendet.

(2) Im Mittelpunkt der Forschungstätigkeiten stehen Technologien, die zu einer nahezu CO₂-freien Stahlerzeugung führen, und Forschungsprojekte zur Bewältigung des gerechten Übergangs von bereits stillgelegten oder im Stilllegungsprozess befindlichen Kohlebergwerken und der damit verbundenen Infrastruktur, einschließlich der Regionen, in denen sie sich befinden, im Einklang mit den Verordnungen (EU) 2021/523⁷, (EU) 2021/1056⁸ und (EU) 2021/1229⁹ des Europäischen Parlaments und des Rates und mit Artikel 4 Absatz 2 des vorliegenden Beschlusses.

(3) Die jährliche Zuweisung des in Absatz 1 genannten Betrags setzt sich aus den Nettoeinnahmen aus den Anlagen und dem durch den Verkauf eines Teils der Vermögenswerte zu generierenden Barbetrag zusammen.

⁷ Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/523/oj>).

⁸ Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1056/oj>).

⁹ Verordnung (EU) 2021/1229 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1229/oj>).

Artikel 3

(1) Über die Anlagetransaktionen und Vermögensverwaltungsoperationen gemäß Artikel 2 werden alljährlich, getrennt von den sonstigen Finanzoperationen der Union, eine Aufwands- und Ertragsrechnung, eine Vermögensübersicht und ein Finanzbericht erstellt.

Dieser Jahresabschluss wird dem Jahresabschluss beigefügt, den die Kommission jährlich gemäß Artikel 318 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 247 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 erstellt.

(2) Die Kontroll- und Entlastungsbefugnisse des Europäischen Parlaments, des Rates und des Rechnungshofs gemäß dem AEUV und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 finden auf die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Transaktionen und Operationen Anwendung.

Artikel 4

(1) Die Nettoeinnahmen aus den Anlagen gemäß Artikel 2 und die aus der Veräußerung eines Teils der Vermögenswerte generierten Barbeträge gelten als Einnahmen im Gesamthaushaltsplan der Union. Diese Einnahmen und generierten Barbeträge sind zweckgebunden und dienen der Finanzierung der Forschungsprojekte außerhalb der Forschungsrahmenprogramme in den Sektoren, die die Kohle- und Stahlindustrie betreffen. Sie bilden den Forschungsfonds für Kohle und Stahl und werden von der Kommission verwaltet.

(2) Die in Absatz 1 genannten Einnahmen und Barmittel werden in Arbeitsprogrammen verteilt, wobei 27,2 % der Forschung im Kohlebereich und 72,8 % der Forschung im Stahlbereich zugewiesen werden.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 7 delegierte Rechtsakte zur Änderung dieses Beschlusses zu erlassen, um den in Unterabsatz 1 festgelegten Prozentsatz der für kohle- und stahlbezogene Forschung zugewiesenen Mittel im Jahr 2030 zu ändern, wenn dies erforderlich ist, um die vollständige Nutzung der Vermögenswerte zu ermöglichen.

(3) Gemäß Absatz 1 zweckgebundene Einnahmen und Barmittel sowie Einziehungen, die zum 31. Dezember eines Haushaltsjahres nicht verwendet wurden und noch verfügbar sind, werden automatisch auf das folgende Jahr übertragen.

(4) Haushaltsmittel aus der Aufhebung von Mittelbindungen werden zu Ende jedes Haushaltsjahres systematisch in Abgang gestellt. Die Rückstellungen für solche aufgehobenen Mittelbindungen werden für den Forschungsfonds für Kohle und Stahl bereitgestellt.

Artikel 5

Die für die Finanzierung von Forschungsprojekten des Jahres n+1 verfügbaren Einnahmen und Barmittel werden in der Vermögensübersicht der EGKS in Abwicklung für das Jahr n ausgewiesen und nach erfolgter Abwicklung in die Vermögensübersicht der Guthaben des Forschungsfonds für Kohle und Stahl für das Jahr n eingestellt, bis zur Zuweisung der verbleibenden Vermögenswerte 2029 für das Jahr 2030.

Artikel 6

Die Verwaltungsausgaben, die sich aus den in diesem Beschluss genannten Abwicklungs-, Anlage- und Verwaltungsaufgaben ergeben, werden von der Kommission aus dem Gesamthaushaltsplan der Union bestritten.

Artikel 7

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 wird der Kommission für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Beschlusses übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um einen Monat verlängert.

Artikel 8

Die Entscheidung 2003/76/EG wird aufgehoben.

Artikel 1 der Entscheidung 2003/76/EG gilt jedoch weiterhin für die Finanzoperationen der EGKS in Abwicklung bis zum Abschluss der Abwicklung der EGKS in Abwicklung.

Artikel 9

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

FINANZ- UND DIGITALBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1.	RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE.....	3
1.1.	Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative	3
1.2.	Politikbereich(e).....	3
1.3.	Ziel(e).....	3
1.3.1.	Allgemeine(s) Ziel(e)	3
1.3.2.	Einzelziel(e)	3
1.3.3.	Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen	3
1.3.4.	Leistungsindikatoren	3
1.4.	Der Vorschlag/Die Initiative betrifft.....	4
1.5.	Begründung des Vorschlags/der Initiative	4
1.5.1.	Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative	4
1.5.2.	Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.....	4
1.5.3.	Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse	4
1.5.4.	Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten	5
1.5.5.	Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung	5
1.6.	Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen	6
1.7.	Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)	6
2.	VERWALTUNGSMΑΞΝΑHMEN	8
2.1.	Überwachung und Berichterstattung.....	8
2.2.	Verwaltungs- und Kontrollsyste(m)e).....	8
2.2.1.	Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen.....	8
2.2.2.	Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle	8
2.2.3.	Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)	8
2.3.	Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten	9

3.	GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE	10
3.1.	Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan	10
3.2.	Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel.....	12
3.2.1.	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel	12
3.2.1.1.	Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan	12
3.2.1.2.	Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen	17
3.2.2.	Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert werden.....	22
3.2.3.	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel	24
3.2.3.1.	Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan	24
3.2.3.2.	Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen	24
3.2.3.3.	Mittel insgesamt	24
3.2.4.	Geschätzter Personalbedarf.....	25
3.2.4.1.	Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt	25
3.2.4.2.	Finanziert aus externen zweckgebundenen Einnahmen.....	26
3.2.4.3.	Geschätzter Personalbedarf insgesamt	26
3.2.5.	Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien.....	28
3.2.6.	Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen	28
3.2.7.	Finanzierungsbeteiligung Dritter	28
3.3.	Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen	29
4.	DIGITALE ASPEKTE.....	29
4.1.	Anforderungen von digitaler Relevanz	30
4.2.	Daten	30
4.3.	Digitale Lösungen	31
4.4.	Interoperabilitätsbewertung.....	31
4.5.	Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung	32

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung der zur Durchführung des Protokolls Nr. 37 zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl notwendigen Maßnahmen und zur Aufhebung der Entscheidung 2003/76/EG

1.2. Politikbereich(e)

Forschung und Innovation

1.3. Ziel(e)

1.3.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

Der Forschungsfonds für Kohle und Stahl ist ein EU-Förderprogramm zur Unterstützung von Forschungsprojekten im Kohle- und Stahlsektor. Er kofinanziert Forschungs- und Innovationsprojekte in den Bereichen Kohle und Stahl durch Zuschüsse.

Nach der derzeitigen Rechtsgrundlage unterstützt der Fonds Projekte von Universitäten, Forschungszentren und Privatunternehmen. Die Forschungstätigkeiten des Forschungsfonds für Kohle und Stahl konzentrieren sich auf Technologien, die zu einer nahezu CO₂-freien Stahlerzeugung führen, und auf Forschungsprojekte zur Bewältigung des gerechten Übergangs bereits stillgelegter oder im Stilllegungsprozess befindlicher Kohlebergwerke und der damit verbundenen Infrastruktur.

Ziele der Reform

Die vorgeschlagene Reform zielt darauf ab, die Funktionsweise des Forschungsfonds für Kohle und Stahl zu vereinfachen und zu verbessern, um ihn für die Industrie, einschließlich KMU, Forschungszentren und Hochschulen, zugänglicher und attraktiver zu machen. Die überarbeiteten Aufforderungsbedingungen werden dazu beitragen, die Anlagerisiken für die Industrie zu verringern. Die im Kompass für Wettbewerbsfähigkeit und im Deal für eine saubere Industrie festgelegten gemeinsamen Dekarbonisierungs- und Wettbewerbsfähigkeitsziele (zusammen mit der im Aktionsplan für Stahl und Metalle dargelegten spezifischen gezielten sektoralen Umsetzung) sowie andere einschlägige Unterstützungsinitiativen, die auf den Übergang des Kohle- und Stahlsektors abzielen, können nur erreicht werden, wenn privates Kapital durch einen kohärenten und koordinierten Rahmen für die öffentliche Finanzierung unterstützt wird.

1.3.2. Einzelziel(e)

Im Rahmen der vorgeschlagenen Reform des Forschungsfonds für Kohle und Stahl zielt das Forschungsprogramm darauf ab, die kooperative Forschung im Kohle- und Stahlsektor zu unterstützen, einschließlich der Forschung zu Aspekten des doppelten Verwendungszwecks. Im Rahmen des Forschungsprogramms werden auch bahnbrechende Technologien für sauberen Stahl unterstützt, die zu den Zielen der Klimaneutralität in Europa beitragen und die strategische Autonomie der EU in der gesamten Stahlwertschöpfungskette stärken. Darüber hinaus werden im Rahmen des Forschungsprogramms Forschungsprojekte zur Bewältigung des gerechten

Übergangs von bereits stillgelegten oder im Stilllegungsprozess befindlichen Kohlebergwerken und der damit verbundenen Infrastruktur sowie der Regionen, in denen sie sich befinden, unterstützt. Das Forschungsprogramm soll darüber hinaus die Valorisierung von Forschungsergebnissen fördern, um ihre Marktrelevanz zu erhöhen und ihr Potenzial für eine skalierbare Einführung zu unterstützen. Das Forschungsprogramm soll mit den politischen, wissenschaftlichen und technologischen Zielen der Union im Einklang stehen und die in den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen ergänzen.

1.3.3. *Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen*

Von der Reform werden folgende Wirkungen erwartet:

- Die Aufstockung der jährlichen Aufträge würde ehrgeizigere Forschungsprojekte ermöglichen, die dazu beitragen könnten, die Klimaziele bis 2050 zu erreichen und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten.
- Die Reform würde es auch ermöglichen, die überarbeiteten Finanzierungssätze umzusetzen, die den Empfehlungen der Interessenträger, insbesondere der privaten Unternehmen, Universitäten und Forschungszentren, Rechnung tragen und dazu beitragen würden, mehr Investitionen und eine breitere Beteiligung am Forschungsprogramm des Forschungsfonds für Kohle und Stahl anzuziehen.
- Die Straffung der Forschungsziele, die besser an die aktuellen Gegebenheiten im Stahl- und Kohlesektor angepasst sind, würde dazu beitragen, die Wirkung des Programms zu maximieren. Mit der vorgeschlagenen Reform wird auch die Verpflichtung eingeführt, Einführungs- und Vermarktungstätigkeiten in Europa durchzuführen, um die bestmögliche Wirkung von Forschungs- und Innovationsprojekten auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu gewährleisten.

1.3.4. *Leistungsindikatoren*

Die Durchführung des RFCS-Programms wird derzeit von der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung (REA) überwacht, die für die Durchführung des Programms in Zusammenarbeit mit der Generaldirektion Forschung und Innovation (GD RTD) der Kommission zuständig ist und der Kommission über den Stand der Durchführung Bericht erstattet. Ohne der anstehenden Kosten-Nutzen-Analyse für die Übertragung von Durchführungsaufgaben an Exekutivagenturen vorzugreifen, beabsichtigt die GD RTD im Rahmen des künftigen MFR, diese Aufgabe einer Exekutivagentur zu übertragen. Diese Arbeit erfordert regelmäßige Koordinierungssitzungen und eine jährliche Berichterstattung, die strukturierte Rückmeldungen darüber liefert, wie die finanzierten Projekte zu den umfassenderen politischen Zielen der EU beitragen. Die Berichterstattung wird auch Aufschluss über die Attraktivität des Programms geben, indem Daten über die Entwicklung der Zahl der Vorschläge bereitgestellt werden. Regelmäßige Gespräche mit dem Beratenden Ausschuss und dem Ausschuss für Kohle und Stahl (COSCO) werden ebenfalls dazu beitragen, zu bewerten, wie die Reform des Forschungsfonds für Kohle und Stahl dem FuI-Bedarf und den Empfehlungen der Interessenträger gerecht wird.

Der technische Fortschritt spezifischer Projektportfolios im Rahmen des Forschungsfonds für Kohle und Stahl wird auch weiterhin von den technischen Fachgruppen Kohle und Stahl (im Folgenden „technische Fachgruppen“) überwacht, die eine Gruppe für Kohle und fünf für Stahl umfassen. Diese Gruppen setzen sich aus anerkannten hochrangigen Sachverständigen mit umfassender Erfahrung in ihren

jeweiligen Teilsektoren zusammen. Informationen über die technischen Fachgruppen – einschließlich ihrer Zusammensetzung, der Tagesordnungen der Sitzungen und anderer Einzelheiten – werden im Register der Expertengruppen der Kommission öffentlich zugänglich gemacht. Die Verwaltung der Fachgruppen wird derzeit der REA übertragen, wie in der Vereinbarung zwischen der REA und der GD RTD festgelegt.

Die technischen Fachgruppen geben einen umfassenden Überblick über die technologischen Entwicklungen in ihren spezifischen Bereichen. Ihre Bewertung stützt sich auf Informationen, die im Rahmen von aus dem Forschungsfonds für Kohle und Stahl finanzierten Projekten gesammelt wurden, in erster Linie im Rahmen spezieller jährlicher Sitzungen zwischen den technischen Fachgruppen und den Projektkoordinatoren, die derzeit von der REA organisiert werden.

Darüber hinaus wird von den technischen Fachgruppen erwartet, dass sie die erforderlichen Inhalte erstellen, damit die REA die Jahresberichte vorlegen kann, die eine umfassendere Portfolioanalyse enthalten, bei der auch Entwicklungen in verwandten Bereichen und parallele europäische Programme berücksichtigt werden. Dies gewährleistet ein stärker integriertes Verständnis der Fortschritte und Wirkungen im gesamten Innovationssystem.

1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

- eine neue Maßnahme
- eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme²³
- die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme
- die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

Die Herausforderungen, mit denen der Kohle- und Stahlsektor konfrontiert ist, und die politische Priorisierung der gemeinsamen Unterstützung von Dekarbonisierung und Wettbewerbsfähigkeit in Verbindung mit den Herausforderungen des Finanzierungssystems des Forschungsfonds für Kohle und Stahl, die begrenzte Wirksamkeit der Reform von 2021 und die jüngsten Rückmeldungen von Interessenträgern deuten darauf hin, dass die Rechtsgrundlage des Forschungsfonds für Kohle und Stahl überarbeitet werden muss, um seine Attraktivität zu erhöhen und seine Wirkung zu maximieren.

Nicht nur die Bedingungen für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen müssen überarbeitet werden, insbesondere in Bezug auf die Finanzierungssätze, sondern auch ein weiterer Verkauf der Vermögenswerte des Fonds ist erforderlich, um in der schwierigen Übergangsphase zur Dekarbonisierung weiterhin angemessene FuI-Unterstützung zu leisten. Der Forschungsfonds für Kohle und Stahl ist ein industrieorientiertes Programm, das seit 2003 Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten zwischen den beiden Gemeinschaften Kohle und Stahl

²³

Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltssordnung.

unterstützt. Es ist wichtig, dass der Fonds auch weiterhin die Industrie jetzt und kurzfristig unterstützt, um einen raschen Übergang zu gewährleisten.

Das derzeitige System, einen Teil der EGKS-Vermögenswerte in Abwicklung zur Finanzierung des Programms zu verwenden (das Ende des Jahres 2027 ausläuft), ist daher nicht nachhaltig und wird kein sinnvolles Programm ermöglichen, wenn es nur durch Einnahmen und nicht durch Vermögen finanziert wird.

In diesem Zusammenhang bietet sich zum richtigen Zeitpunkt die Gelegenheit, die Rechtsgrundlage des Programms zu überarbeiten und die Rolle von Forschung und Innovation bei der wirksamen Unterstützung des Kohle- und Stahlsektors während seines Übergangs zu stärken. Die derzeitigen Bedingungen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, die Forschungsziele und die verfügbaren Haushaltsmittel bewirken keine ausreichende Mobilisierung von FuI-Investitionen aus der Industrie und bieten weder für die Wissenschaft noch für die Industrie attraktive Bedingungen für Aufforderungen.

- 1.5.2. *Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.*

Da die Rechtsgrundlage des Forschungsfonds für Kohle und Stahl auf dem den Verträgen beigefügten Protokoll Nr. 37 beruht, fällt sie in die Zuständigkeit der EU. Die Bestimmungen zur Durchführung des Protokolls wurden in einem Beschluss des Rates festgelegt, dessen Änderung unter das alleinige Initiativrecht der Kommission für Gesetzgebungsvorschläge fällt.

Im Laufe der Jahre hat das Forschungsprogramm des Forschungsfonds für Kohle und Stahl für beide Sektoren erhebliche Fortschritte gebracht. Diese Fortschritte werden in den jüngsten Berichten der technischen Gruppen des Forschungsfonds für Kohle und Stahl zusammengestellt und beruhen auf einer engen Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen aus verschiedenen Mitgliedstaaten der EU und verschiedenen Organisationstypen. Für Stahlunternehmen und Universitäten, die an Forschungsprojekten teilnehmen, reichten die Vorteile von Kostensenkungen (durch Einsparungen beim Energieverbrauch und/oder bei Rohstoffen), über Produktivitätssteigerungen und mehr Nachhaltigkeit bis hin zur Erschließung neuer Marktanteile durch die Entwicklung innovativer Stahlerzeugnisse. Im Kohlesektor trug der Forschungsfonds für Kohle und Stahl dazu bei, die Gesundheit und Sicherheit in Bergwerken zu verbessern und die Wirkungen nachbergbaulicher Tätigkeiten auf die Umwelt so gering wie möglich zu halten.

Der Forschungsfonds für Kohle und Stahl wurde als industrielles Forschungsprogramm konzipiert, das speziell auf die Unterstützung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zugeschnitten ist und gleichzeitig die Zusammenarbeit zwischen Industrie und Hochschulen ermöglicht, um die gezielte industrielle Forschung zu unterstützen.

Die vorgeschlagene Reform würde erheblich zu den langfristigen politischen Zielen der EU beitragen und den Bedürfnissen der Interessenträger Rechnung tragen. Das Vorziehen von Investitionen würde ehrgeizige Forschungsprojekte ermöglichen, die dazu beitragen könnten, die Klimaziele bis 2050 zu erreichen und gleichzeitig die

Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Dies würde es auch ermöglichen, die überarbeiteten Finanzierungssätze zu finanzieren, die den Empfehlungen der Interessenträger Rechnung tragen und dazu beitragen würden, mehr Investitionen und eine breitere Beteiligung am Forschungsprogramm des Forschungsfonds für Kohle und Stahl anzuziehen. Die Straffung der Forschungsziele, die besser an die aktuellen Gegebenheiten der Sektoren angepasst sind, würde dazu beitragen, die Wirkung des Programms zu maximieren. Mit der vorgeschlagenen Reform wird auch die Verpflichtung eingeführt, Einführungs- und Vermarktungstätigkeiten in Europa durchzuführen, um die bestmögliche Wirkung von FuI-Projekten auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu gewährleisten.

Was den Zeitplan betrifft, so würde die Reform idealerweise im Januar 2027 in Kraft treten. Dieser Zeitplan wurde von den Interessenträgern zwar nicht ausdrücklich gefordert, würde aber zu einem früheren Zeitpunkt attraktivere Bedingungen für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bieten. Sie würde mit einer Reihe von Maßnahmen zur Unterstützung energieintensiver Industrien (z. B. dem Rechtsakt zur beschleunigten Dekarbonisierung der Industrie) korrelieren, wie in der Einleitung beschrieben. Diese Reform ist in der Tat in einem breiteren politischen Kontext zu verstehen, in dem energieintensive Sektoren als Schlüsselakteure für die Strategie der EU für industrielle Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung gelten.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Die Ergebnisse der für den Zeitraum 2021-2024 durchgeführten internen Evaluierung haben gezeigt, dass der Forschungsfonds für Kohle und Stahl seine Effizienz durch die jährliche Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Unterstützung des Kohle- und Stahlsektors durch hervorragende kooperative Forschung und die Einbeziehung des Privatsektors unter Beweis gestellt hat. Es zeigte sich jedoch auch, dass die Erwartungen der Reform von 2021 in Bezug auf sogenannte „Big Ticket“-Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen nicht eingelöst wurden, was sich in der Nichtausschöpfung der Programmmittel widerspiegelt. Das Programm und insbesondere die Big Ticket-Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen sind unter den derzeitigen Bedingungen nicht attraktiv genug, um große private Investitionen zu generieren, die erforderlich sind, um die derzeitigen Dekarbonisierungsziele der Industrie zu erreichen.

1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten

Das Programm des Forschungsfonds für Kohle und Stahl unterliegt Protokoll Nr. 37 zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl. Das Protokoll sieht ausdrücklich vor, dass die Einnahmen aus dem Vermögen der EGKS in Abwicklung ausschließlich für die Forschung außerhalb des Forschungsrahmenprogramms in Sektoren verwendet werden, die mit der Kohle- und Stahlindustrie zusammenhängen. Es können jedoch Synergien mit dem nächsten „Horizont Europa“-Programm und dem Fonds für Wettbewerbsfähigkeit geschaffen werden. Der Forschungsfonds für Kohle und Stahl kann das gesamte Spektrum der Forschungsherausforderungen im Kohle- und Stahlsektor umfassen und zusätzliche öffentliche und private Investitionen in Forschung und Innovation mobilisieren. Er kann somit dazu beitragen, die

europäische Forschungs- und Innovationslandschaft weiter zu stärken und die Kommerzialisierung und Verbreitung von Innovationen zu beschleunigen.

1.5.5. *Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung*

Die Finanzierung erfolgt ausschließlich aus den verbleibenden Vermögenswerten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in Abwicklung sowie aus den aus diesen Vermögenswerten erzielten Einnahmen. Die EGKS wurde finanziert durch i) Abgaben, die die meisten Kohle- und Stahlerzeuger auf der Grundlage ihrer Produktion zahlen mussten, und ii) die Beiträge der Länder, die der EU später beigetreten sind. Diese Ressourcen machen den größten Teil der erwirtschafteten Vermögenswerte aus. Der Fonds bleibt als solcher bestehen, bis die Vermögenswerte erschöpft sind.

1.6. Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen

Befristete Laufzeit

- mit Wirkung vom 1. Januar 2027
- Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von 2027 bis spätestens 2030 und auf die Mittel für Zahlungen von 2027 bis 2034

Unbefristete Laufzeit

- Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ
- Anschließend reguläre Umsetzung

1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)

Direkte Mittelverwaltung durch die Kommission

- über ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den EU-Delegationen
- über Exekutivagenturen

Geteilte Mittelverwaltung mit Mitgliedstaaten

Indirekte Mittelverwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen
- internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)
- die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds
- Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsoordnung
- öffentlich-rechtliche Körperschaften
- privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und die in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind
- in einem Mitgliedstaat ansässige Einrichtungen, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem Unionsrecht unterliegen und im Einklang mit sektorspezifischen Vorschriften für die Betrauung mit der Ausführung von Unionsmitteln oder mit der Erteilung von Haushaltsgarantien in Betracht kommen, insofern diese Einrichtungen von privatrechtlichen, im öffentlichen Auftrag tätig werdenden Einrichtungen kontrolliert und von den Kontrollstellen mit angemessenen finanziellen Garantien mit gesamtschuldnerischer Haftung oder gleichwertigen finanziellen Garantien ausgestattet werden, die bei jeder Maßnahme auf den Höchstbetrag der Unionsunterstützung begrenzt sein können

2. VERWALTUNGSMÄßNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

Die Monitorings- und Berichterstattungsvorschriften für dieses Programm werden den Anforderungen der Haushaltssordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen entsprechen.

Die Fortschritte des Programms im Hinblick auf seine Ziele werden durch das Monitoring der Europäischen Exekutivagentur, derzeit die Europäische Exekutivagentur für die Forschung (REA), mit Unterstützung der technischen Fachgruppen des Forschungsfonds für Kohle und Stahl (5 für Stahl und 2 für Kohle) gemessen.

Alle Daten zu den Prozessen der Programmverwaltung (Anträge, Erfolgsquoten, Fristen bis zur Finanzhilfegewährung, Art der Begünstigten usw.) werden im eGrants Data Warehouse erfasst und gespeichert.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsyst(e)m

2.2.1. *Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen*

Das Forschungsprogramm des Forschungsfonds für Kohle und Stahl wird im Wege der direkten Mittelverwaltung durchgeführt, mit der die in Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Einrichtungen betraut werden. Die Kommission wird sich dabei weitgehend auf die Europäische Exekutivagentur für die Forschung (REA) stützen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates eingerichtet wurde. Die Delegierung von Tätigkeiten an diese Exekutivagentur unterliegt einer zwingend vorgeschriebenen Ex-ante-Bewertung von Kosten und Nutzen; zudem wird die Exekutivagentur einer regelmäßigen Evaluierung durch externe Experten unterzogen. Bei der vorstehend genannten Kosten-Nutzen-Analyse werden auch die Kosten für Kontrolle und Aufsicht berücksichtigt. Die in den Jahren 2012 und 2015 durchgeführten Zwischenbewertungen bestätigen die große Effizienz und den Mehrwert der Exekutivagenturen bei der Programmdurchführung. Das Vermögen der EGKS in Abwicklung und, nach Abschluss der Abwicklung, das Vermögen des Forschungsfonds für Kohle und Stahl werden so verwaltet, dass im Rahmen der Mittelzuweisung jährliche Zahlungen zur Finanzierung der kooperativen Forschung in mit der Kohle- und Stahlindustrie in Zusammenhang stehenden Sektoren geleistet werden. Die jährlichen Zahlungen werden aus den Nettoeinnahmen aus den Anlagen sowie aus den Erlösen aus der Veräußerung eines Teils der Vermögenswerte der EGKS in Abwicklung und, nach Abschluss der Abwicklung, der Vermögenswerte des Forschungsfonds für Kohle und Stahl bis zu einem Jahresbetrag an Zahlungsmitteln finanziert, der von der benannten Dienststelle der Kommission festgelegt wurde. Die Finanzleitlinien wurden gegebenenfalls überarbeitet oder ergänzt. Zu diesem Zweck überprüft die Kommission die Funktionsweise und Wirksamkeit der Finanzleitlinien und schlägt gegebenenfalls geeignete Änderungen vor. Die Kontrollstrategie des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl wird an die des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation angeglichen. Sie wird daher von allen Vereinfachungsmaßnahmen profitieren, die im Rahmen von „Horizont Europa“ eingeführt wurden. Es wurden

Vereinfachungsmaßnahmen eingeführt, um die Durchführung der Finanzierung des Forschungsprogramms zu erleichtern, und zwar in Form von Finanzhilfen gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509. Die vorgeschlagenen Änderungen der Finanzierungsmodalitäten (Pauschalbetrag) werden die Angleichung an die des EU-Forschungsprogramms gewährleisten und dazu beitragen, die Anfälligkeit für finanzielle Fehler zu minimieren. Mit dem Vorschlag wird ein einheitlicher Finanzierungssatz pro Maßnahme für alle von ihm finanzierten Tätigkeiten eingeführt. Der jeweilige Höchstsatz pro Maßnahme wird in den Bedingungen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegt. Mit der vorgeschlagenen Reform können bis zu 100 % der gesamten förderfähigen Kosten einer Maßnahme im Rahmen des Forschungsprogramms erstattet werden, ausgenommen für gewinnorientierte Rechtsträger, bei denen bis zu 70 % der gesamten förderfähigen Kosten erstattet werden können. In Ausnahmefällen kommen KMU für einen Finanzierungssatz von bis zu 100 % der gesamten förderfähigen Kosten in Betracht. Mit der vorgeschlagenen Reform soll festgelegt werden, wie indirekte Kosten in den Bedingungen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen geltend gemacht werden können, wobei angegeben werden sollte, ob Kosten je Einheit oder Pauschalbeträge angewandt werden können. Der wichtigste Faktor bei einer Finanzierung durch Pauschalbeträge wird nicht die Senkung der Fehlerquote, sondern die Verwirklichung aller Ziele des Programms sein. Das Programm wird von kosteneffizienten Dienstleistungen profitieren, die bei der Programmdurchführung unter direkter Mittelverwaltung erbracht werden (zentrales Sachverständigenmanagement für Evaluierungen, Ex-post-Audit, IT usw.). Die Kontrollstrategie basiert auf Verfahren zur Auswahl der besten Projekte und deren Umsetzung in Rechtsinstrumente:

- projektbegleitendes Projekt- und Vertragsmanagement; Ex-ante-Prüfungen sämtlicher Kostenanträge,
- Bescheinigungen über die Kostenaufstellungen oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts und Zertifizierung der Methoden zur Berechnung der Kosten pro Einheit oder der Ex-ante-Bewertung auf freiwilliger Basis,
- Ex-post-Rechnungsprüfungen einer (zufälligen und risikoabhängigen) Stichprobe von Anträgen auf Finanzhilfen im Rahmen tatsächlicher Kosten, für die EU-Mittel gezahlt wurden,
- regelmäßige Projektüberprüfungen hinsichtlich der technischen Durchführung und der Ergebnisse bei allen Finanzhilfen,
- technische Ex-post-Überprüfungen einer Stichprobe von Finanzhilfen.

Diese Kontrollstrategie und dieser Kontrollansatz haben sich seit der Übertragung des Programms auf die REA als finanziell effizient erwiesen, wie aus der dreijährlichen externen Bewertung der Agentur hervorgeht. Darüber hinaus zeigen die Ergebnisse der Ex-post-Kontrollen, dass diese Kontrollstrategie es ermöglicht, das Risiko der Rechtmäßigkeit/Ordnungsmäßigkeit unter der 2 %-Schwelle zu halten.

Die ermittelte Fehlerquote des Forschungsfonds für Kohle und Stahl lag in den letzten zwei Jahren bei 2,03 %, bei einer „Restfehlerquote“ von 1,70 % (unter Einbeziehung sämtlicher Wiedereinziehungen und Korrekturen, die vorgenommen wurden bzw. werden). Mit der Einführung der Pauschalbeträge und der vereinfachten Kostenoptionen dürfte die ermittelte Fehlerquote unter 2 % bleiben.

Derzeit setzt die Europäische Exekutivagentur für die Forschung (REA) den Forschungsfonds für Kohle und Stahl um. Ohne der anstehenden Kosten-Nutzen-Analyse für die Übertragung von Durchführungsaufgaben an Exekutivagenturen vorzugreifen, beabsichtigt die GD RTD im Rahmen des künftigen MFR, diese Aufgabe einer Exekutivagentur zu übertragen.

2.2.2 *Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle*

Die Durchführung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Forschungsfonds für Kohle und Stahl erfolgt unter ähnlichen Bedingungen und nach ähnlichen Arbeitsabläufen wie die Verwaltung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation. Infolgedessen ähneln die Risiken denen des Rahmenprogramms und beziehen sich insbesondere auf die Erreichung des in den positiv bewerteten Vorschlägen festgelegten Ziels und die Gewährleistung der Rechtmäßigkeit/Ordnungsmäßigkeit der ausgezahlten Finanzhilfen für die Erstattung angefallener Kosten.

Soweit möglich wird die REA ähnliche Ex-ante- und Ex-post-Kontrollstrategien anwenden, um die Rechtmäßigkeit/Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge zu gewährleisten. Dazu gehören ein Finanzkreislauf mit Gegengewicht, bei dem das zentrale Referat Finanzen alle Ausgabenvorgänge überprüft, und eine Ex-post-Kontrollstrategie, die mit der GD RTD vereinbart und in enger Zusammenarbeit mit dem Referat Ex-post-Kontrollen der GD RTD umgesetzt wird. Die bei den Ex-post-Kontrollen der Vorjahre festgestellten Fehlerquoten liegen nachweislich innerhalb der zulässigen Fehlerquote von 2 %.

2.2.3. *Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)*

Die Kosten des Kontrollsystems (Evaluierung, Auswahl, Projektmanagement, Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen) werden in den Kommissionsdienststellen, die für die Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung „Horizont Europa“ zuständig sind, auf etwa 2-4 % veranschlagt. Schätzungen zufolge liegt das Forschungsprogramm des Forschungsfonds für Kohle und Stahl zwischen 2 und 4 %. Diese Kosten sind angesichts der zur Verwirklichung der Ziele erforderlichen Anstrengungen und der Anzahl der damit verbundenen Vorgänge angemessen. Das Fehlerrisiko bei der Zahlung von Finanzhilfen mit einem Finanzierungsmodell auf der Grundlage der Erstattung nicht förderfähiger Kosten dürfte bei 2,0-3,0 % liegen. Das Fehlerrisiko beim Abschluss (nach den Kontrollen und Korrekturen) liegt für das Forschungsprogramm des Forschungsfonds für Kohle und Stahl unter 2 %. Das Fehlerrisiko bei Finanzhilfen mit einem Finanzierungsmodell auf der Grundlage von Pauschalbeträgen liegt (bei Zahlung und Abschluss) bei nahezu 0 %. Das Risiko insgesamt wird von dem Verhältnis zwischen den zwei Finanzierungsmodellen (Erstattung förderfähiger Kosten/Pauschalbeträge) abhängen. Die Kommission will das Modell der Pauschalzahlungen dort anwenden, wo es angebracht ist. Der wichtigste Faktor bei einer Finanzierung durch Pauschalbeträge wird jedoch nicht die Senkung der Fehlerquote, sondern die Verwirklichung der Ziele des Programms sein.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Solide Ex-ante-Kontrollen, die auf die gesamten Ausgaben angewandt werden, und stichproben- und risikobasierte Ex-post-Kontrollen tragen sowohl zur Aufdeckung als auch zur Berichtigung von Fehlern bei.

Die für die Ausführung der Haushaltsmittel für das Forschungsprogramm zuständigen Dienststellen sind entschlossen, Betrug in allen Phasen der Finanzhilfeverwaltung zu bekämpfen. Die von ihnen entwickelten und eingesetzten gemeinsamen und sektorspezifischen Betrugbekämpfungsmaßnahmen umfassen einen intensiveren Einsatz von Ermittlungsmethoden, vor allem mithilfe innovativer IT-Werkzeuge, von Ausbildung und Information des Personals sowie von Schulungen zur Sensibilisierung für die Finanzhilfeempfänger und technischen Fachgruppen. Diese Bemühungen werden fortgesetzt, und die Tätigkeiten in den Bereichen Betrugsbekämpfung und Risikobewertung werden dank der derzeitigen Entwicklung des kommissionsweiten Risikobewertungsinstruments „Arachne“ durch die zentralen Dienststellen weiter verstärkt. Insgesamt dürften sich die vorgeschlagenen Maßnahmen weiterhin positiv auf die Betrugsbekämpfung auswirken, die im Rahmen des Forschungsprogramms fortgesetzt wird, darüber sollten sie eine verstärkte wissenschaftliche Bewertung und Kontrolle ermöglichen. Wenngleich die Zahl der festgestellten Betrugsfälle gemessen an den Gesamtausgaben für Forschung und Innovation stets sehr niedrig ausfiel, sind die mit der Ausführung des Forschungsprogramms betrauten Dienststellen nach wie vor uneingeschränkt entschlossen, Betrug zu bekämpfen. Mit den Rechtsvorschriften wird sichergestellt, dass Rechnungsprüfungen, Überprüfungen und Untersuchungen von den Dienststellen der Kommission, einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), sowie der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) unter Anwendung der bereits im Rahmen des Forschungsprogramms geltenden Standardbestimmungen durchgeführt werden können.

Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates, der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2185/96 des Rates und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates sollen die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten und Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Insbesondere kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 sowie Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob Betrug oder Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 ist die Europäische Staatsanwaltschaft (im Folgenden „EUStA“) dafür zuständig, Betrug und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen. Nach der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, dem Europäischen Rechnungshof und gegebenenfalls der EUStA die erforderlichen

Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltplan

- Bestehende Haushaltlinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltlinien

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltlinie	Art der Ausgaben	Beiträge			
			von EFTA-Ländern ²⁴	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten ²⁵	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
01	01 20 03 02 – Kohle	GM/NGM ²⁴	NEIN	NEIN	NEIN	JA
01	01 20 03 01 – Stahl	GM/NGM ²⁴	NEIN	NEIN	NEIN	JA

- Neu zu schaffende Haushaltlinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltlinien

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltlinie	Art der Ausgaben	Beiträge			
			von EFTA-Ländern	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
	[XX.YY.YY.YY]	GM/NGM ²⁴	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.YY.YY]	GM/NGM ²⁴	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.YY.YY]	GM/NGM ²⁴	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

²⁴ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

²⁵ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

²⁶ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

3.2 Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

3.2.1.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer	01
---------------------------------------	--------	----

GD RTD		Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	INSGESAMT 2028-2034	INSGESAMT
		2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	
Operative Mittel										
Haushaltlinie	Verpflichtungen	(1a)							0,000	0,000
	Zahlungen	(2a)							0,000	0,000
Haushaltlinie	Verpflichtungen	(1b)							0,000	0,000
	Zahlungen	(2b)							0,000	0,000
Aus der Dotations bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel										
Haushaltlinie		(3)						0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT für die GD RTD	Verpflichtungen	=1a+1b+3	0,000	0,000						
	Zahlungen	=2a+2b+3	0,000	0,000						

			Jahr	MFR 2028-2034 INSGESAMT	INSGESAMT						
			2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033		
Operative Mittel INSGESAMT (einschließlich Beitrag zur dezentralen Agentur)	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 1 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	= 4+6	0,000	0,000							
	Zahlungen	= 5+6	0,000	0,000							
			Jahr	MFR INSGESAMT 2028 - 2034	INSGESAMT						
			2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033		
• Operative Mittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)	Verpflichtungen	(4)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	(5)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
• Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 6 des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	Verpflichtungen	= 4+6	0,000	0,000							
	Zahlungen	= 5+6	0,000	0,000							

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens

7

Verwaltungsausgaben

GD RTD		Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2028-2034 INSGESAMT	NACH 2034	INSGESAMT
		2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034		
• Personalausgaben		0,780	0,780	0,780	0,780	0,101	0,000	0,000	3,221	0,000
• Sonstige Verwaltungsausgaben		0,050	0,050	0,050	0,050	0,000	0,000	0,000	0,200	0,200
GD RTD INSGESAMT	Mittel	0,830	0,830	0,830	0,830	0,101	0,000	0,000	3,421	0,000

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	0,830	0,830	0,830	0,830	0,101	0,000	0,000	3,421	0,000	3,421
---	--	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 7	Verpflichtungen	0,830	0,830	0,830	0,830	0,101	0,000	0,000	3,421	0,000	3,421
des Mehrjährigen Finanzrahmens	Zahlungen	0,830	0,830	0,830	0,830	0,101	0,000	0,000	3,421	0,000	3,421

3.2.1.2. Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	01	Forschung und Innovation
---------------------------------------	----	--------------------------

GD RTD	Jahr	MFR INSGESA MT 2028 - 2034	MFR INSGESA MT 2021 - 2027	INSGESA MT						
	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033			

Operative Mittel													
Haushaltlinie: 01 20 03 01 und 01 20 03 02	Verpflichtungen	(1a)	200,00	200,00	200,00	200,00					600,000	200,000	800,000
	Zahlungen	(2a)	112,00	227,00	273,00	216,00	196,00	39,00	40,00	25,00	1 016,000	112,000	1 128,000
Haushaltlinie	Verpflichtungen	(1b)									0,000	0,000	0,000
	Zahlungen	(2b)									0,000	0,000	0,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel													
Haushaltlinie		(3)									0,000		0,000
Mittel INSGESAMT für die GD RTD	Verpflichtungen	=1a+1b +3	200,00	200,00	200,00	200,00	0,000	0,00	0,00	0,00	600,000	200,000	80,000
	Zahlungen	=2a+2b +3	112,00	227,00	273,00	216,00	196,00	39,00	40,00	25,00	1 016,000	112,000	1 128,000

Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	200,000	200,000	200,000	200,000	0,000	0,000	0,000	0,000	600,000	200,000	800,000
	Zahlungen	(5)	112,000	227,000	273,000	216,000	196,000	39,000	40,000	25,000	1 016,000	112,000	1 128,000
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel insgesamt		(6)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 1 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	= 4+6	200,000	200,000	200,000	200,000	0,000	0,000	0,000	0,000	600,000	200,000	800,000
	Zahlungen	= 5+6	112,000	227,000	273,000	216,000	196,000	39,000	40,000	25,000	1 016,000	112,000	1 128,000

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	7	„Verwaltungsausgaben“
---------------------------------------	---	-----------------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

GD RTD	Jahr 2027	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr 2034	MFR	MFR	INSGESAMT

						2031	2032	2033		INSGESAMT 2028 - 2034	INSGESAMT 2021 - 2027	
• Personalausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000							0,000
• Sonstige Verwaltungsausgaben		0,000	0,000	0,000	0,000							0,000
GD <.....> INSGESAMT	Mittel	0,000	0,000	0,000	0,000							0,000

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	0,000	0,000	0,000	0,000							0,000
---	--	--------------	--------------	--------------	--------------	--	--	--	--	--	--	--------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2028- 2034 INSGESAMT	MFR 2021- 2027 INSGESAMT	INSGESAMT
		2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034			
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 7	Verpflichtungen	200,000	200,000	0,000	0,000	0,00	0,00	0,00	0,00	600,000	200,00	800,000
des Mehrjährigen Finanzrahmens	Zahlungen	112,000	227,000	273,000	216,000	196,000	39,000	40,000	25,000	1 016,000	112,000	1 128,000

3.2.2. Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird (nicht auszufüllen im Fall dezentraler Agenturen)

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Outputs angeben		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Bei länger andauernden Auswirkungen bitte weitere Spalten einfügen (siehe 1.6)	INSGESAMT
	OUTPUTS						

↓	Art ²⁷	Durchschnittskosten	Anzahl	Kosten	Gesamtzahl	Gesamtkosten										
		EINZELZIEL Nr. 1 ²⁸ ...														
- Output																
- Output																
- Output																
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1																
		EINZELZIEL Nr. 2 ...														
- Output																
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2																
		INSGESAMT														

²⁷ Outputs sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer usw.).

²⁸ Wie in Abschnitt 1.3.2. beschrieben. „Einzelziel(e)“

3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

3.2.3.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr	INSGE SAMT 2028 - 2034	Nach 2024	INSGES AMT						
	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034			
RUBRIK 7										
Personalausgaben	0,780	0,780	0,780	0,780	0,101	0,000	0,000	3,221	0,000	3,221
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,050	0,050	0,050	0,050	0,000	0,000	0,000	0,200	0,000	0,200
Zwischensumme RUBRIK 7	0,830	0,830	0,830	0,830	0,101	0,000	0,000	3,421	0,000	3,421
Außerhalb der RUBRIK 7										
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT – RUBRIK 7 und außerhalb der RUBRIK 7	0,830	0,830	0,830	0,830	0,101	0,000	0,000	3,421	0,000	3,421

3.2.4. Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

3.2.4.1. Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt

Schätzung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	NACH 2034
	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2034	2034
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)									
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	2	2	2	2	0	0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
• Externes Personal (in VZÄ)									
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)	4	4	4	4	1	0	0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Haushaltlinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0	0	0	0	0
	- in den EU-Delegationen	0	0	0	0	0	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben) – Rubrik 7	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7	0	0	0	0	0	0	0	0
INSGESAMT	6	6	6	6	1	0	0	0

Die Zahl der VZÄ ist vorläufig und greift dem Ergebnis der laufenden Verhandlungen über den nächsten MFR nicht vor. Darüber hinaus sind die zusätzlichen Mittel für die Kommission für die Übertragung von Durchführungsaufgaben auf eine Exekutivagentur im Rahmen des künftigen MFR vorgesehen, ohne der anstehenden Kosten-Nutzen-Analyse für die Übertragung von Durchführungsaufgaben auf Exekutivagenturen vorzugreifen.

Für die Durchführung des Vorschlags benötigtes Personal (in VZÄ):

	Personal aus den Dienststellen der Kommission	Zusatzpersonal (ausnahmsweise)*		
		Zu finanzieren aus Rubrik 7 oder Forschung	Zu finanzieren aus einer Haushaltslinie für administrative Unterstützung	Zu finanzieren aus Gebühren
Planstellen		2	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Externes Personal (VB, ANS, LAK)		4	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend

Beschreibung der Aufgaben, die ausgeführt werden sollen durch:

Beamte und Zeitbedienstete	Zwei zusätzliche VZÄ werden benötigt, um die politische Umsetzung der Reform zu verwalten, die Reform durchzuführen und die verstärkten Finanz- und Programmverwaltungstätigkeiten zu überwachen, zusätzlich zu den vier derzeit dem Forschungsfonds für Kohle und Stahl zugewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit. Diese Aufstockung ist befristet und kann nach 2031 umgewidmet werden.
Externes Personal	Die Reform des Forschungsfonds für Kohle und Stahl wird zu einer Erhöhung der jährlichen Mittelzuweisungen um 80 % und zu überarbeiteten Bedingungen für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Jahre 2027 bis einschließlich 2030 führen. Dies wird zu einer höheren Arbeitsbelastung des Referats des Forschungsfonds für Kohle und Stahl bei der Veröffentlichung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und der Durchführung von Evaluierungen führen. Die Aufnahme von Projekten mit doppeltem Verwendungszweck in das Programm wird die Arbeitsbelastung weiter erhöhen. Zusätzlich zu den 16 derzeit dem Forschungsfonds für Kohle und Stahl zugewiesenen Stellen werden weitere 4 VZÄ als Vertragsbedienstete für Stellen von Programmmanagern und Projektleitern benötigt. Die erforderliche Gesamtmittelausstattung wird nach 2031 schrittweise sinken, da keine weiteren Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht werden und die Projekte abgeschlossen werden.

3.2.5. *Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien*

Obligatorisch: In die Tabelle unten ist die bestmögliche Einschätzung der für den Vorschlag/die Initiative erforderlichen Investitionen in digitale Technologien einzutragen.

Wenn dies für die Durchführung des Vorschlags/der Initiative erforderlich ist, sollten die Mittel unter Rubrik 7 ausnahmsweise in der dafür vorgesehenen Haushaltlinie ausgewiesen werden.

Die Mittel unter den Rubriken 1-6 sollten als „IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme“ ausgewiesen sein. Diese Ausgaben beziehen sich auf die operativen Mittel, die für die Wiederverwendung/den Erwerb/die Entwicklung von IT-Plattformen/Instrumenten verwendet werden, welche in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der Initiative und den damit verbundenen Investitionen stehen (z. B. Lizenzen, Studien, Datenspeicherung usw.). Die in dieser Tabelle dargelegten Informationen sollten mit den Angaben in Abschnitt 4 „Digitale Aspekte“ vereinbar sein.

Mittel INSGESAMT für Digitales und IT			Jahr	MFR 2028-2034 INSGESAMT						
			2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	
IT-Ausgaben (intern)			0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 7			0,000							
IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme			0,520	0,531	0,541	0,552	0,563	0,574	0,586	3,867
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7			0,520	0,531	0,541	0,552	0,563	0,574	0,586	3,867
INSGESAMT			0,520	0,531	0,541	0,552	0,563	0,574	0,586	3,867

3.2.6. *Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen*

Der Vorschlag/Die Initiative

- kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.
- erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.
- erfordert eine Änderung des MFR.

3.2.7. *Finanzierungsbeteiligung Dritter*

Der Vorschlag/Die Initiative

- sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
 - auf die Eigenmittel
 - auf die übrigen Einnahmen
 - Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugeordnet sind.

Gemäß Artikel 21.2 Buchstabe b der Haushaltsoordnung sollten die Mittel im Zusammenhang mit den Einnahmen des Forschungsfonds für Kohle und Stahl als externe zweckgebundene Einnahmen betrachtet werden. Haushaltlinien 01 20 03 02 (Kohle) und 01 20 03 01 (Stahl)

4. DIGITALE ASPEKTE

Der Forschungsfonds für Kohle und Stahl nutzt die im Finanz- und Digitalbogen zum Rechtsakt von „Horizont Europa“ beschriebenen institutionellen Instrumente.